



Statuten von

gruhu - Gruppe für Unterassistent/Innen und medizinische Entwicklungszusammenarbeit

Artikel 1

Name, Sitz

- Unter dem Namen „gruhu - Gruppe für Unterassistent/Innen und medizinische Entwicklungszusammenarbeit“ besteht ein Verein mit Sitz in Zürich im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Zweck

- Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen zukünftigen und zurückgekehrten Absolvierenden eines medizinischen Praktikums in Entwicklungsländern.
- Information und Diskussion über Entwicklungshilfe.
- Unterstützung von Medizinstudenten und -studentinnen bei der Vorbereitung und Verwirklichung eines Praktikums.

Artikel 3

Tätigkeit

- Information über Praktikumsplätze, in denen Basismedizin betrieben wird.
- Nach Möglichkeit Erleichterung der Finanzierung des Praktikums mit 800 Franken pro Monat.
- Aufrechterhaltung des Kontaktes mit anderen Entwicklungshilfe-Organisationen und Information über ihre Tätigkeit.
- Veranstaltung von Diskussionsrunden und Seminaren über allgemeine aktuelle Themen im Zusammenhang mit Gesundheit, mit Schwerpunkt Entwicklungsländer.

Artikel 4

Mitgliedschaft

- Mitglieder können sein:
 - a) Studierende der Medizin aller Semester
 - b) Andere im Gesundheitswesen tätige Personen
 - c) Freunde von gruhu (natürliche und juristische Personen)
- Die Mitgliedschaft entsteht durch die Beitrittserklärung und die Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten.

- Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder mit dem Ausschluss. Mitglieder können ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere wenn der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wurde.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinigung, ihre Ziele und ihre Tätigkeit zu unterstützen.

Artikel 5

Generalversammlung

- Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens einmal im Jahr zur Generalversammlung eingeladen. Diese tagt ferner, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt.
- Die Einberufung und die Bekanntgabe der Traktanden erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.
- Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/ der Präsidentin organisiert und geleitet.
- Die Generalversammlung beschliesst über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht durch diese Statuten oder durch Beschluss der Generalversammlung anderen Organen übertragen sind.
- Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorstandswahlen und Déchargeerteilung
 - b) Neubestimmung bzw. Bestätigung der Revisoren
 - c) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Fusion des Vereins mit einem anderen Verein
 - f) Auflösung des Vereins
- Die Generalversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- Beschlüsse gemäss den Absätzen e (Fusion) und f (Auflösung) erfordern die Wahlbeteiligung von 1/3 aller Mitglieder und eine Mehrheit der Anwesenden.
- In diesen Fällen kann die Stimmabgabe auch brieflich erfolgen.

Artikel 6

Vorstand

- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden.
- Für folgende Funktionen erfolgt die Wahl ausdrücklich:
 - a) Präsidium
 - b) Vizepräsidium
 - c) Aktuariat
- Maximal 5 weitere Personen, die sich selber im Vorstand organisieren, können in den Vorstand gewählt werden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- Die Befugnisse des Vorstandes sind:
 - a) Allgemeine Leitung der Vereinsangelegenheiten
 - b) Vertretung der Vereinigung nach aussen, namentlich gegenüber Behörden, Gönnern, Spitälern, Fonds, Universitäten
 - c) Durchführung von Finanzierungsaktionen
 - d) Erstellung von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht

- e) Vorbereitung der Generalversammlung (Themenkatalog, Datum, Ort)
- f) De facto Aufnahme der Neumitglieder und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Besprechung und Genehmigung der Einsatzpläne und der finanziellen Unterstützung der Praktikanten
- h) Organisation der Weiterbildung (Informationsabende, Kolloquienreihen, Weekends)

Artikel 7

Mittel

- Die Mittel des Vereins bestehen aus:
 - a) jährlichen Mitgliederbeiträgen
 - b) freiwilligen Beiträgen von ehemaligen Praktikanten und Praktikantinnen,
 - c) Behörden, öffentlichen oder privaten Stipendienfonds oder –stiftungen, Firmen, Verbänden oder anderen Gönnern
 - c) Zinsen und anderen Erträgen
- Der jährliche Mitgliederbeitrag leitet sich aus dem Studienjahr ab, in dem ein Mitglied aufgenommen wird und beträgt:
 - a) 1. Studienjahr: Fr. 15.-/Jahr
 - b) 2. Studienjahr: Fr. 25.-/Jahr
 - c) 3. Studienjahr: Fr. 45.-/Jahr
- Der jährliche Beitrag für Nichtstudierende beträgt Fr. 50.-
- Dieser Betrag kann durch die Generalversammlung neu bestimmt werden.
- Die Mitglieder unterstützen den Vorstand in der Erschliessung neuer Finanzquellen.
- Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Artikel 8

Verwendung der Mittel

- Die Mittel der Vereins werden in erster Linie zur finanziellen Unterstützung der Praktikanten und Praktikantinnen eingesetzt.
- Jährlich werden maximal 300.- für vorstandsinterne Anlässe ausgegeben.
- Bedingungen für eine finanzielle Unterstützung eines Praktikanten/ einer Praktikantin durch gruhu:
 - a) Beitritt zu gruhu und aktives Mitmachen mindestens ab 1. Juni des 3. Studienjahrs/ ein Jahr vor Übertritt ins Wahlstudienjahr
 - b) Teilnahme an mindestens zwei Weekends oder ein Weekend und zwei Infoanlässen vor dem Einsatz
 - c) Einsatzort: in einem Basisspital oder in einem Basisgesundheitsprojekt, kein Einsatz in einer Privatstation oder Privatklinik
 - d) Der aktuelle HDI (human development index) des Einsatzlandes muss unter 0.7 sein, oder der IHDI (Inequality---adjusted HDI) unter 0.65 wenn der Einsatz in ländlichen (Siedlung mit weniger als 25'000 Einwohnern) Gebieten erfolgt. Es gilt der zuletzt veröffentlichte UNDP Report zum Zeitpunkt der Bewerbung bei gruhu
 - e) Einsatzdauer: mindestens 1,5 Monate
 - f) Elektronische Bewerbung mit Motivationsschreiben, ausgefülltem Einsatzformular und Bestätigung des Einsatzspitals an info@gruhu.ch. Das

Bewerbungsschreiben gilt als beim Vorstand eingetroffen sobald der Bewerber vom Vorstand eine Bestätigung erhalten hat.

- g) Verfassen eines Praktikumsberichts (min. 1500 Wörter oder 6 Seiten Text) und Vortrag nach der Rückkehr. Der Bericht ist in gebundener Form (Klebebindung, keine Ringbindung) und als PDF (auf CD, MemoryStick oder am Vortag an info@gruhu.ch) am Tag des Vortrages mitzubringen, jedoch **spätestes bis 30. Juni** des akademischen Jahres, in dem der Vortrag gehalten wurde.
 - h) Weitere Aktivitäten nach der Rückkehr im Sinne des Erfahrungsaustausches sind erwünscht.
 - i) Während des Einsatzes ist ein zusätzliches Engagement in einem sozialen Projekt nach Wahl erwünscht
 - j) Gesuch:
 - i) bis **31. Mai** im Studienjahr vor dem Einsatzjahr elektronisch an info@gruhu.ch
 - ii) Ein gruhu-Mitglied kann maximal 2000.- SFr. beziehen.
 - iii) Motivationsschreiben (0,5 A4-Seite)
 - iv) falls nötig kann ein Gespräch mit dem Vorstand verlangt werden
 - v) Bescheid des Vorstandes erfolgt bis zum 31. Juli
 - k) Maximalbetrag der totalen finanziellen Unterstützung pro Jahr beträgt 20% des Vereinsvermögens. Bei Engpässen wird der Maximalbetrag von 20% gemäß der Anzahl Monate unter den Bewerbern mit gültigem Gesuch aufgeteilt. Das Datum des Eingangs der Bewerbung spielt bei der Vergabe der Unterstützung keine Rolle, sofern sie vor dem **31. Mai** geschieht.
- Über die Annahme oder Ablehnung von mit Verwendungsaufgaben verbundenen Gönnerbeiträgen entscheidet der Vorstand.
 - Die Mitglieder des Vorstandes können sich die effektiven Spesen für Porti, Reisen, Telefon, Papier, Schreiarbeiten usw., die bei Arbeiten im Interesse des Vereins entstanden sind, vergüten lassen. Sie halten diese Unkosten so tief wie möglich.
 - Im Falle einer Auflösung des Vereins wird dessen Vermögen nach Sicherstellung aller Verbindlichkeiten an eine staatlich anerkannte, gemeinnützige Organisation verteilt.

Artikel 9

Rechnungsprüfung

Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer. Diese prüfen die Jahresrechnung und die Belege nach anerkannten Grundsätzen und erstatten der Generalversammlung nach Abschluss des Rechnungsjahres Bericht.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 09.11.2019 in Kraft und ersetzen die Versionen von 1988, 2003, 2004, 2006, 2008, 2009, 2011, 2012, 2015, 2016.

Der Präsident
Der Aktuar

